

Konsolidierter Statutenentwurf „Grüne Kanton Bern“

verabschiedet in der gemeinsamen Vorstandsitzung von GFL Kanton Bern und GB Kanton Bern vom 21. Februar 2006 zur Genehmigung durch ihre jeweiligen Parteimitglieder im Mai 2006.

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform und Aufgabe

1 Die Grünen Kanton Bern sind eine politische Partei und haben die Rechtsform eines Vereins im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

2 Die Grünen Kanton Bern sind Mitglied der Grünen Partei der Schweiz.

Art. 2 Ziele und Grundsätze der Tätigkeit

1 Die Grünen Kanton Bern setzen sich ein für eine ökologische, soziale und solidarische Politik in Verbindung mit liberalen Grundwerten, insbesondere für die Freiheits- Sozial- und Grundrechte.

2 Die Grünen Kanton Bern orientieren sich am Prinzip der Nachhaltigkeit. Sie setzen sich ein für eine intakte Umwelt, für soziale Gerechtigkeit, für eine humane Wirtschaft, für Bildung und Kultur.

3 Die Grünen Kanton Bern beteiligen sich an Regierungs-, Parlaments- und Behördenwahlen und an der demokratischen Auseinandersetzung bei Volksabstimmungen. Sie führen oder beteiligen sich an politischen Kampagnen und ergreifen direktdemokratische Instrumente sowie Rechtsmittel. Sie beziehen Stellung in Vernehmlassungsverfahren.

4 Die Grünen Kanton Bern respektieren innerhalb und ausserhalb der Partei unterschiedliche Meinungen.

5 Die Kernthemen und politischen Ziele der Grünen Kanton Bern werden in einem Leitbild umschrieben.

Art. 3 Föderative Struktur: Regional- und Ortsparteien

1 Die Grünen Kanton Bern streben eine möglichst breite Verankerung auf regionaler und lokaler Ebene an. Zu diesem Zweck gliedern sie sich in Regional- und Ortsparteien, die als juristische Personen (Vereine) Mitglied der Grünen Kanton Bern sind.

2 Regionalparteien umfassen in der Regel die im Gebiet eines Amtsbezirks oder eines kantonalen Wahlkreises wohnhaften bzw. aktiven Mitglieder.

3 Ortsparteien umfassen die auf dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden wohnhaften Mitglieder.

4 Die Regional- und Ortsparteien organisieren sich selbst und führen eine eigene Rechnung. Eine Haftung der Grünen Kanton Bern für Verbindlichkeiten ihrer Regional- und Ortsparteien ist ausgeschlossen.

5 Im gleichen Wahlkreis oder Amt bzw. in der gleichen Gemeinde können höchstens zwei Regional- bzw. Ortsparteien der Grünen Kanton Bern mit demselben oder einem sich überschneidenden Einzugs- resp. Tätigkeitsgebiet gegründet werden. Bestehen zwei solche Parteien, so schliessen sie innert Jahresfrist eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab, die vom Vorstand der Grünen Kanton Bern genehmigt werden muss.

6 Die Regional- und Ortsparteien sind in ihrer Organisation und der Wahl ihres Namens autonom, unter Vorbehalt folgender Mindestanforderungen:

- a. Organisation als juristische Personen (Verein);
- b. Mindestanzahl von drei zahlenden Mitgliedern;
- c. automatische Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder auch bei den Grünen Kanton Bern;
- d. Wahl eines Namens, der eine klare Zuordnung zum Einzugs- resp. Tätigkeitsgebiet der Regional- bzw. Ortspartei ermöglicht.

7 Die Aufnahme einer Regional- und Ortspartei in die Grünen Kanton Bern erfolgt durch die Genehmigung ihrer Statuten durch die Delegiertenversammlung. Die Verweigerung der Aufnahme einer Regional- und Ortspartei muss begründet und im Mitteilungsorgan der Grünen Kanton Bern veröffentlicht werden.

8 Eine Regional- oder Ortspartei kann als Mitglied der Grünen Kanton Bern ausgeschlossen werden, wenn sie deren Zielen zuwiderhandelt oder ihnen sonstwie grob schadet. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Vorstands der betreffenden Regional- bzw. Ortspartei die Delegiertenversammlung.

Art. 4 Mitgliedschaft

1 Mitglied der Grünen Kanton Bern kann werden, wer ihre Ziele und Grundsätze unterstützt, keiner anderen politischen Partei angehört und mindestens 16 Jahre alt ist.

2 Wer einer Regional- und Ortspartei beitrifft, wird unter Vorbehalt von Absatz 5 gleichzeitig Mitglied bei den Grünen Kanton Bern. Die Mitgliedschaft ist bei einer der am Wohnort des oder der Interessierten bestehenden Regional- und Ortspartei zu beantragen. Ausnahmsweise ist eine Mitgliedschaft in einer anderen Regional- und Ortspartei möglich, wenn das Mitglied hauptsächlich dort aktiv werden möchte.

3 Eine Mitgliedschaft einzig bei den Grünen Kanton Bern ist möglich, wenn am Wohnort des Mitglieds keine Regional- bzw. Ortspartei besteht oder wenn diese die Aufnahme abgelehnt hat oder wenn das Mitglied es ausdrücklich wünscht.

4 Bei Mitgliedern, die nur den Grünen Kanton Bern angehören wollen, entscheidet der Vorstand der Grünen Kanton Bern. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen zu Händen der Delegiertenversammlung angefochten werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

5 Als Mitglied der Grünen Kanton Bern kann nicht aufgenommen bzw. kann ausgeschlossen werden, wer seine statutarischen Pflichten verletzt, den Zielen der Grünen Kanton Bern zuwiderhandelt oder ihnen sonst wie grob schadet oder wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

6 Mit Ausnahme der Fälle, bei denen der Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt wurde, ist ein Mitglied anzuhören, bevor es ausgeschlossen wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Grünen Kanton Bern mit Zweidrittelsmehrheit. Sein

Entscheid kann innert 30 Tagen zu Händen der Delegiertenversammlung angefochten werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

8 Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand beendet werden. Die Beiträge für das laufende Jahr bleiben jedoch geschuldet.

Zweites Kapitel: Organisation

Art. 5 Organisatorische Gliederung, Wahl und Amtsdauer

1 Die Organe der Grünen Kanton Bern sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. das Präsidium;
- d. die Revisionsstelle.

2 Die ordentliche Amtsdauer für alle Organe beträgt zwei Jahre, mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium kann jedoch höchstens dreimal wiedergewählt werden. Die Wahlen für Vorstand und Präsidium sowie für die Revisionsstelle werden in einer ordentlichen Delegiertenversammlung der Kalenderjahre mit ungerader Zahl abgehalten. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wird an der nächsten folgenden Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatz gewählt.

3 Die Mitarbeit in den Organen der Grünen Kanton Bern ist grundsätzlich ehrenamtlich.

4 Zur Unterstützung der Organe wird ein Sekretariat geführt.

Art. 6 Delegiertenversammlung : Zusammensetzung, Leitung und Stimmrecht

1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Grünen Kanton Bern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a. den gewählten Delegierten derjenigen Regional- und Ortsparteien, welche Mitglied der Grünen Kanton Bern sind;
- b. den Mitgliedern der Grünen Kanton Bern, die Parlament oder Regierung auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene angehören (MandatsträgerInnen),
- c. den Mitgliedern des Vorstands.

2 Die Zahl der Delegierten der Regional- und Ortsparteien wird auf Grund der Zahl der zahlenden Mitglieder der jeweiligen Partei festgelegt. Mitglieder dürfen für die Berechnung der Delegiertenstimmen nur einmal gezählt werden. Eine Regional- oder Ortspartei hat ab fünf sowie pro jeweils weitere zehn zahlende Mitglieder Anspruch auf eine oder einen Delegierte(n). Eine Regionalpartei hat diesen Anspruch jedoch nur dann und in dem Ausmass, als

- a. in den Gemeinden auf ihrem Gebiet keine Ortspartei besteht, oder
- b. die auf ihrem Gebiet bestehenden Ortsparteien nicht genügend Mitglieder aufweisen, um überhaupt eine(n) Delegierte(n) zu stellen.

Wer einzig bei den Grünen Kanton Bern Mitglied ist, hat keinen Anspruch auf Delegierte, kann sich jedoch von einer berechtigten Orts- oder Regionalpartei zur bzw. zum Delegierten wählen lassen.

3 In Anwendung dieses Schlüssels wird die Zahl und Verteilung der Delegierten vom Vorstand zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit ungerader Zahl auf Grund der bei den Grünen Kanton Bern für das Vorjahr eingegangenen Mitgliederbeiträge angepasst.

4 Für eine oder einen Delegierten kann eine Stellvertretung entsandt werden. Wer als Delegierte(r) verhindert ist, sorgt selbständig dafür, dass die ihr bzw. ihm im Hinblick auf die Delegiertenversammlung zugestellten Unterlagen an die Stellvertretung weitergeleitet werden. Erscheinen sowohl Delegierte(r) wie auch Stellvertretung zur Delegiertenversammlung, hat letztere kein Stimmrecht.

5 Delegierte und ihre Stellvertretungen müssen zahlende Mitglieder der Grünen Kanton Bern sein. Im übrigen steht es den Regional- und Ortsparteien frei, wie sie diese bestimmen wollen.

6 Die Delegierten oder deren Stellvertretung sowie die MandatsträgerInnen haben in der Delegiertenversammlung je eine Stimme. Die Mitglieder des Sekretariats haben ein Äusserungs-, aber kein Stimmrecht.

7 Mitglieder des Vorstands haben in Sachfragen Stimmrecht, nicht aber bei Wahlen und der Entlastung des Vorstands sowie bei der Genehmigung von Tätigkeitsprogramm und Finanzplanung (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a bis e sowie g bis i).

Art. 7 Delegiertenversammlung : Aufgaben und Durchführung

1 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben resp. Befugnisse:

- a. Wahl von Präsidium und Vizepräsidium sowie allfällige Entschädigungen für diese Funktionen;
- b. Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- c. Wahl einer Kassierin oder eines Kassiers, sofern er oder sie nicht Mitglied des Vorstands ist;
- d. Wahl der Delegierten und Vorschlag der Vorstandsmitglieder für die Grüne Partei der Schweiz;
- e. Wahl der Revisionsstelle;
- f. Beitritt zu oder Austritt aus anderen ständigen Organisationen oder Verbänden;
- g. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- h. Entlastung des Vorstands;
- i. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms sowie der Finanzplanung;
- j. Verabschiedung des Leitbildes;
- k. Änderung der Statuten sowie Erlass und Änderung von Reglementen;
- l. Aufnahme von Regional- und Ortsparteien durch Genehmigung ihrer Statuten;
- m. Ausschluss von Regional- und Ortsparteien;
- n. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall;
- o. Parolenfassung bei Sachabstimmungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene auf Antrag des Vorstandes, sofern die Delegiertenversammlung diese Kompetenz nicht an den Vorstand delegiert;
- p. Lancierung oder Unterstützung von Initiativen;

- q. Entscheid über die Beteiligung und die personelle Besetzung der Listen bei Regierungsrats- und eidgenössischen Parlamentswahlen;
- r. Festsetzung des ordentlichen Mitgliederbeitrags für die Grünen Kanton Bern;
- s. Genehmigung von Unterstützungsbeiträgen an eine Regional- oder Ortspartei oder an einen Wahlkreisausschuss für Kampagnen oder Aktionen oder von sonstigen einmaligen Ausgaben von über 5'000 Franken;
- t. Geschäfte im Kompetenzbereich des Vorstandes, soweit diese zum Gegenstand einer a.o. Delegiertenversammlung gemacht werden;
- u. Auflösung der Grünen Kanton Bern oder Fusion mit anderen Organisationen.

2 Die Delegiertenversammlung entscheidet darüber hinaus über wichtige politische Stellungnahmen sowie über die Verabschiedung von Wahlprogrammen und -bündnissen bei nationalen Wahlen sowie bei kantonalen Exekutivwahlen.

3 Der Besuch der Delegiertenversammlung steht allen Mitgliedern der Grünen Kanton Bern offen. Jedes Mitglied hat, auch wenn es nicht Delegierte(r) oder Stellvertreter(in) ist, das Recht, im Hinblick auf eine Delegiertenversammlung Anträge zu stellen. Es hat in der Delegiertenversammlung aber kein Stimmrecht zu seinen Anträgen.

4 Alle Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Später eingereichte Anträge werden erst für die übernächste Delegiertenversammlung traktandiert; es sei denn, eine Mehrheit der anwesenden Delegierten beschliesse deren Traktandierung bereits in der nächsten Delegiertenversammlung selbst.

5 Ordentliche Delegiertenversammlungen finden zwei- bis viermal pro Jahr statt. Die erste Delegiertenversammlung des Jahres muss im ersten Quartal zur Beratung von Jahresbericht und Jahresrechnung stattfinden. Mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung findet ausserhalb des Wahlkreises Mittelland statt.

6 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch den Vorstand einberufen sowie auf Antrag

- a. einer Mehrheit der Delegierten eines Wahlkreises; oder
- b. von Regional- oder Ortsgruppen, denen mindestens ein Zehntel aller Mitglieder angehören; oder
- c. eines Drittels aller Vorstandsmitglieder; oder
- d. von 40 Mitgliedern.

Wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangt, so ist sie innert sechs Wochen durchzuführen.

7 Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Delegierten resp. ihrer Stellvertretungen anwesend sind. Sie befindet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen sowie die Vereinsauflösung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Einzelheiten über das Verfahren werden in einem Reglement festgehalten.

8 Über die Beschlüsse der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlung wird im Mitteilungsorgan der Grünen Kanton Bern informiert.

Art. 8 Urabstimmung

1 Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf Antrag

- a. einer jeweiligen Mehrheit der Delegierten aus drei Wahlkreisen; oder
- b. von Regional- oder Ortsgruppen, denen mindestens ein Viertel aller Mitglieder angehören; oder
- c. von 80 Mitgliedern.

2 Einer Urabstimmung können alle Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden, die im Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung liegen. Soll damit ein bereits gefällter Beschluss abgeändert oder rückgängig gemacht werden, muss der Antrag mit dem gemäss Absatz 1 erforderlichen Quorum innert Monatsfrist seit diesem Beschluss beim Sekretariat zu Händen des Vorstands beantragt werden.

3 Eine Urabstimmung wird innert zwei Monaten seit Einreichung des Antrags unter Beachtung der folgenden Grundsätze durchgeführt:

- a. Der Vorstand stellt jedem zahlenden Mitglied Unterlagen zu den Traktanden der Urabstimmung mit ausgewogener Information pro und contra und dem Stimmzettel unter Mitteilung der Antwortfrist zu.
- b. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens drei und höchstens fünf Wochen.
- c. Beschlüsse der Urabstimmung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmungen werden zur Ermittlung nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.
- d. Statutenänderungen sowie die Vereinsauflösung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- e. Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist mindestens eine Person beizuziehen, die den Antrag auf Durchführung der Urabstimmung mitunterzeichnet hat (vgl. Absatz 1).

Art. 9 Der Vorstand

1 Der Vorstand übt die politische und strategische Leitung der Grünen Kanton Bern aus.

2 Er besteht inklusive Präsidium aus 7 bis 15 Mitgliedern. Jeder Wahlkreis hat Anrecht auf mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. Jedes Geschlecht ist mit mindestens vier Personen im Vorstand vertreten. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder gehören dem Grossen Rat an.

3 Der Vorstand konstituiert sich selbst, teilt sich seine Aufgaben selbst zu und regelt die Unterschriftsberechtigungen. Er kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, und trifft alle Sachentscheide in offener Abstimmung mit einfachem Mehr.

4 Er hat namentlich folgende Aufgaben resp. Befugnisse:

- a. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern, letzteres unter Vorbehalt der Weiterziehung an die Delegiertenversammlung;
- b. Anpassung der Anzahl Delegierten auf Grund des Verteilschlüssels;
- c. Wahl aller Mitarbeitenden des Sekretariats mit Ausnahme der Fraktionssekretärin oder des Fraktionssekretärs, sowie Genehmigung ihrer Pflichtenhefte;
- d. Wahl von VertreterInnen und Delegationen in andere Organisationen, soweit diese nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fällt;

- e. Genehmigung von Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen Regional- und Ortsparteien mit demselben resp. einem überschneidenden Einzugs- resp. Tätigkeitsgebiet;
- f. Antragstellung für die Parolenfassung bei Sachabstimmungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene zu Händen der Delegiertenversammlung;
- g. Lancierung oder Unterstützung von Referenden;
- h. Verabschiedung von Stellungnahmen in Vernehmlassungsverfahren, sofern sie nicht an eine Arbeitsgruppe delegiert wurden;
- i. Vorbereitung und Durchführung kantonaler und eidgenössischer Wahlen in Zusammenarbeit mit Regionalparteien bzw. Wahlkreisausschüssen;
- j. Erstellen resp. Vorstellen (d.h. lediglich mündlich in der Delegiertenversammlung) von Tätigkeitsprogramm und Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung;
- k. Festlegung des Umgangs mit Adressen von Parteimitgliedern;
- l. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- m. Einziehung der Jahresbeiträge derjenigen Mitglieder, die nicht einer Regional- resp. Ortspartei angehören;
- n. Genehmigung von einmaligen Ausgaben von 1'000 bis 5'000 Franken;
- o. Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb eines Wahlkreisausschusses;
- p. Durchführung von Urabstimmungen;
- q. Gewährleistung von Information und Betreuung des Mitteilungsorgans, insb. Wahl der Mitglieder der Redaktionsgruppe;
- r. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen, sowie die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen;
- s. Alle übrigen Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 10 Präsidium

1 Das Präsidium wird mit einer (Alleinpräsidium) oder zwei Personen (Co-Präsidium) besetzt. Besteht ein Alleinpräsidium, ist aus dem Vorstand ein Vizepräsidium zu wählen. Dieses besteht aus ein oder zwei Personen, der bzw. die das Präsidium vertritt oder vertreten, wenn dieses verhindert ist. Besteht ein Co-Präsidium, ist die Wahl eines Vizepräsidiums möglich, aber nicht zwingend.

2 Das Präsidium hat folgende Aufgaben resp. Befugnisse:

- a. Es führt zusammen mit dem Sekretariat die Geschäfte des Vorstandes.
- b. Es vertritt die Grünen Kanton Bern gegen aussen, vor allem gegenüber den Medien.
- c. Es leitet die Sitzungen von Vorstand und Delegiertenversammlung.
- d. Es nimmt alle übrigen Aufgaben wahr, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht dem zuständigen Organ vorgelegt werden können.

Art. 11 Sekretariat

1 Das Sekretariat koordiniert die Aktivitäten der Grünen Kanton Bern mit den regionalen und lokalen Parteistrukturen, setzt die Entscheide der Organe um und unterstützt diese sowie das Fraktionssekretariat.

2 Es verwaltet die Finanzen gemäss Weisungen des Vorstands resp. der Kassierin oder des Kassiers und stellt gemäss Weisung des Vorstandes die Adressverwaltung der Mitglieder der Grünen Kanton Bern sicher.

3 Die Aufgaben der Mitarbeitenden des Sekretariats werden in Pflichtenheften geregelt.

Art. 12 Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchführung der Grünen Kanton Bern auf ihre Rechtmässigkeit und Vereinbarkeit mit den Statuten.

2 Sie besteht aus zwei RechnungsrevisorInnen oder aus einer professionellen Treuhandstelle. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Rechnungsrevisorin bzw. –revisor gewählt werden.

3 Sie erstattet jährlich der Delegiertenversammlung Bericht.

Art. 13 Wahlkreisausschuss

1 Sofern eine bestehende Regionalpartei nicht das gesamte Gebiet des jeweiligen Wahlkreises abdeckt oder wenn in einem Wahlkreis mehrere Regionalparteien bestehen, wird zur Koordination der jeweiligen kantonalen Wahlen (Grossratswahlen) sowie nach Bedarf auch von Kampagnen ein zeitlich befristeter Wahlkreisausschuss gebildet.

2 Im Wahlkreisausschuss sind die Delegierten und die Präsidien der regionalen und lokalen Parteien des jeweiligen Wahlkreises sowie ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

3 Ein Wahlkreisausschuss kann die Delegiertenversammlung um finanzielle Unterstützung ersuchen.

4 Ein Wahlkreisausschuss organisiert und finanziert sich im übrigen selbst. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Vorstand der Grünen Kanton Bern um Vermittlung anzurufen.

Drittes Kapitel: Finanzielles

Art. 14 Finanzielle Mittel

1 Die Grünen Kanton Bern finanzieren den Aufwand für ihre Aufgaben aus folgenden Quellen:

- a. Jahresbeiträgen ihrer Mitglieder: Die Regional- resp. Ortsparteien ziehen diese Beiträge ein und leiten sie jährlich an die Grünen Kanton Bern weiter. Die Jahresbeiträge derjenigen Mitglieder, die nicht einer Regional- resp. Ortspartei angehören, werden von den Grünen Kanton Bern eingezogen;
- b. Mandatsbeiträgen, d.h. eines Anteils an den Einnahmen (Sitzungsgelder, Lohn, Tantiemen oder sonstige Einnahmen), welche Trägerinnen und Trägern von Ämtern erzielen, die durch die Stimmberechtigten des Kantons oder durch den

Grossen Rat gewählt werden und dafür von den Grünen Kanton Bern nominiert bzw. portiert worden sind;

- c. Spenden und Gönnerbeiträgen;
- d. Honoraren aus Dienstleistungen;
- e. Vermögenserträgen und anderen Einnahmen.

2 Der Vorstand regelt die Höhe der Mandatsbeiträge sowie des Fraktionsbeitrags unter Berücksichtigung der Aufwendungen für das Fraktionssekretariat.

3 Jahresbericht und Jahresrechnung geben transparente Auskunft über die Herkunft der verfügbaren und eingesetzten finanziellen Mittel.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Grünen Kanton Bern haftet ausschliesslich ihr Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Viertes Kapitel: Kommunikation und Arbeitsgruppen

Art. 16 Mitteilungsorgan

Die Grünen Kanton Bern geben ein Mitteilungsorgan heraus, das allen Mitgliedern gratis in Papierform zugestellt wird. Der Zweisprachigkeit des Kantons ist darin angemessen Rechnung zu tragen. Sie betreiben ferner eine Internet-Webseite.

Art. 17 Arbeitsgruppen

1 Der Vorstand kann die Einsetzung und die Auflösung von Arbeitsgruppen beschliessen. Diese bearbeiten für die Grünen Kanton Bern ein Themengebiet.

2 Eine Arbeitsgruppe konstituiert und organisiert sich selbst und bestimmt eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen gegenüber dem Vorstand. Mit Ausnahme dieser bzw. dieses Verantwortlichen ist die Mitgliedschaft bei den Grünen Kanton Bern nicht zwingende Voraussetzung für die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe.

3 Eine Arbeitsgruppe übernimmt auf ihrem Themengebiet insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausarbeitung von Grundsatzpapieren und langfristige Perspektivarbeit;
- b. Ideengeberin und Ansprechpartnerin für Mitglieder der Grünen Kanton Bern, die Parlament oder Regierung auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene angehören;
- c. Erarbeitung von Vernehmlassungen und anderen Stellungnahmen;
- d. Koordination von Aktivitäten von Regional- und Ortsparteien im betreffenden Bereich.

4 Die Arbeitsgruppen arbeiten selbständig, informieren den Vorstand aber mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit. Stellungnahmen und andere Veröffentlichungen im Namen der Grünen Kanton Bern müssen vom Vorstand verabschiedet werden, sofern diese Kompetenz nicht zuvor vom Vorstand an die Arbeitsgruppe delegiert wurde.

Fünftes Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Übergangsbestimmungen

1 Die Grünen Kanton Bern sind Rechtsnachfolgerin der Vereine „Grüne Freie Liste Kanton Bern“ (GFL) und „Grünes Bündnis Kanton Bern“ (GB). Bis die Organe und die gemäss diesen Statuten zu wählenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Grünen Kanton Bern ihre Tätigkeit aufnehmen können, gelten die Rechte und Pflichten der GFL Kanton Bern und des GB Kanton Bern für ihre jeweiligen Mitglieder und Organe sinngemäss weiter. Eine Haftung der Grünen Kanton Bern für bisherige Verbindlichkeiten von GFL Kanton Bern und GB Kanton Bern oder ihrer Organe und Mitglieder ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

2 Bis zur ersten Delegiertenversammlung, die spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Statuten stattzufinden hat, werden die Geschäfte der Grünen Kanton Bern von den beiden Vorständen von GFL Kanton Bern und GB Kanton Bern gemeinsam geführt. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Zahl und Verteilung der Delegierten für die erste Delegiertenversammlung (vgl. Art. 6 Abs. 3) sowie für die Wahl des provisorischen Präsidiums, das sich entweder aus einem Alleinpräsidium eines GFL-Mitglieds und einem Vizepräsidium eines GB-Mitglieds oder aus einem Co-Präsidium je eines Mitglieds von GFL und GB zusammensetzt.

3 Die bestehenden Orts- und Amtsgruppen resp. Wahlkreisparteien von GFL Kanton Bern und GB Kanton Bern werden vorläufig als Orts- resp. Regionalparteien der Grünen Kanton Bern anerkannt, sofern sie innert Monatsfrist seit Inkrafttreten dieser Statuten die Namen und Adressen ihrer Mitglieder den beiden Vorständen melden. Sie werden definitiv anerkannt, wenn sie ihre Statuten dem Vorstand der Grünen Kanton Bern innert Jahresfrist zur Kenntnis bringen und diese die Mindestanforderungen von Art. 3 Abs. 6 der vorliegenden Statuten einhalten.

Art. 19 Schlussbestimmungen

1 Die vorliegenden Statuten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlungen von GFL Kanton Bern und GB Kanton Bern. Gleichzeitig ist von den Mitgliederversammlungen eine Zusammenschlussvereinbarung (Fusionsvertrag) zu genehmigen, der mindestens die folgenden Punkte regelt:

- a. Zusammenführung der Vermögen und Verbindlichkeiten von GFL Kanton Bern und GB Kanton Bern;
- b. Umgang mit Namen und Adressen von Mitgliedern und SympathisantInnen von GFL Kanton Bern und GB Kanton Bern;
- c. Grundzüge der Kommunikation (Mitteilungsorgan, Internet-Webseite).

2 Die vorliegenden Statuten treten mit dem Datum ihrer Genehmigung sowie der Zusammenschlussvereinbarung durch die Mitgliederversammlungen von GFL Kanton Bern und GB Kanton Bern in Kraft.